

THÜR. LANDTAG POST
28.07.2022 08:49

19223/2022

Anlage 3

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Reform des Staatsorganisationsrechts

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/1628 -

Themenkomplex
"Ministerpräsidentenwahl"

hier: Fragestellungen des Verfassungsausschusses zum Gesetzentwurf in
der Drucksache 7/1628; Themenkomplex „Ministerpräsidentenwahl“

mit Vorbemerkung (S. 1 – 2) und Antworten (S. 3 – 8) C. Pestalozza, FU Berlin

Pestalozza

I. Vorbemerkung

1. Die vorgeschlagene Änderung, die nicht die bisherigen Sätze 1 und 2 des Art. 70 III betrifft und Satz 3 nur geringfügig ändert, **macht auf zwei der Schwächen der jetzigen Regelung aufmerksam** – das Fehlen von Fristen und die Kurzsichtigkeit der Regelung des dritten Wahlganges für den Fall, daß dort nur *ein* Bewerber kandidiert.

Diese **und andere** Schwächen machen Art. 70 III nicht bundes- oder landesverfassungswidrig, sollten aber dennoch beseitigt werden – allerdings nicht auf die in LT-Drs. 7/1628 vorgeschlagene Weise.

2. Der Vorschlag LT-Drs. 7/1628 weist am Rande und unausgesprochen auf eine **sprachliche Unvollkommenheit des Verfassungstextes** (wie auch vergleichbarer anderer Texte – die z.T. in Nr. 4 d] des Fragenkatalogs genannt werden) hin, ohne an ihr etwas ändern zu wollen: Die „meisten“ Stimmen kann eigentlich nur erhalten, wer mit mindestens einem anderen konkurriert. In den Worten „die meisten Stimmen“ scheint der mindestens eine konkurrierende Kandidat, der „weniger“ Stimmen erhält, mitgedacht.

Würde man das eventuell Mitgedachte zum Maßstab der Auslegung erheben, könnte es einen dritten Wahlgang mit nur *einem* Kandidaten gar nicht geben. Was aber sollte in einem solchen – nicht unwahrscheinlichen – Fall stattdessen gelten? Der Regelungsbedarf liegt auf der Hand.

3. Der **Änderungsvorschlag LT-Drs. 7/1628 zu Art. 70 III LVerf. befriedigt** diesen und sonstigen Regelungsbedarf **nicht**.

Nicht wirklich gelungen sind

3.1 die unveränderte Übernahme des **Satzes 1**.

Satz 1 sollte

3.1.1 des sprachlichen Gleichklangs wegen wie Absatz 4 aktivisch formuliert werden,

3.1.2 überdies das bisher in Art. 70 III LVerf. nicht behandelte **Recht, einen Kandidaten zu benennen, thematisieren,**

3.1.3 eine **Frist für den ersten Wahlgang** vorsehen und

3.1.4 die Regelung der notwendigen Mehrheit im ersten Wahlgang einem zweiten Satz oder Halbsatz überlassen;

3.2 die unveränderte Übernahme des **Satzes 2**.

Satz 2 sollte eine **Frist für den zweiten Wahlgang** vorsehen;

3.3 der neue **Satz 3**

3.3.1 Das Wort „kann“ erweckt den Eindruck, als könne der Landtag auf einen **dritten Wahlgang** (und ggf. weitere Wahlgänge) verzichten. Ist das so gemeint? Soll also die bisherige, nunmehr nur geschäftsführende Regierung nach Gutdünken der Mehrheit des Landtages (i.S. des Art. 61 II 1 oder 2) auf zunächst unbestimmte Zeit im Amt bleiben? Oder soll jetzt schon Raum für eine Selbstauflösung nach Art. 50 II 1 Nr. 1 sein?

Wenn das Wort „kann“ aber nur auf eine Zuständigkeit des Landtags hinweisen soll, die er wahrnehmen muß, sollte es besser nicht verwendet und Satz 3 durch eine indikative Formulierung ersetzt werden, die zugleich eine **Frist** nennt, etwa so: „Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so findet binnen sieben [vierzehn?] Tagen ein dritter Wahlgang statt.“

3.3.2 Wer im dritten Wahlgang (ggf. mit „den meisten Stimmen“) gewählt ist, sollte ein weiterer Halbsatz oder ein anschließender Satz bestimmen;

3.4 **Sätze 4 und 5,**

3.4.1 weil sie sich erübrigen, wenn – wie es sachgemäß ist – die Frist für den dritten Wahlgang zuvor (in Satz 3 oder dessen neuem zweiten Halbsatz oder einem neuen Satz 4) festgelegt worden ist;

3.4.2 weil sie nicht den Fall bedenken, in dem **mehrere Kandidaten die gleiche Zahl von Stimmen** erhalten, also keiner die „meisten“. Entscheidet das Los?

Einen entsprechenden Vorschlag der F.D.P.-Fraktion, LT-Drs. 1/301 (Art. 50 I 5), mochte man in den Beratungen zur Landesverfassung nicht übernehmen (Unterausschuß des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses, Sitzung vom 14. Juli 1992, PW1 VerfUA016, S. 93), erwog aber auch keine Alternativlösung.

Sind weitere Wahlgänge anzusetzen, wenn ja, wie viele notfalls? Wenn nein, was dann?

3.5 **Satz 6,**

3.5.1 weil er erstens anzunehmen scheint, daß andernfalls die Demokratie in Gefahr sei. Das ist sie keineswegs, weil sich an den Zuständigkeiten des zentralen demokratisch legitimierten Organs, des Landtages, durch eine in der Tat nur schütterere demokratische Legitimation des Gewählten nichts ändert, und sich ein Landtag in dieser Konstellation (wie in allen Konstellationen einer sog. Minderheitsregierung) seiner Verpflichtung zur Kontrolle jeder Regierung eher noch besser bewußt wird;

3.5.2 weil er zweitens ohne erkennbaren Sachgrund zur Folge hat, daß Einzelkandidaten im Vergleich zu konkurrierenden Kandidaten strenger behandelt werden;

3.5.3 weil er sich ohne Not sprachlich und inhaltlich für den einen Sonderfall des Einzelkandidaten von den sonst vergleichbaren Verfassungstexten des Bundes und anderer Länder absetzt. Das ist nicht verboten, aber es dient auch nicht dem, was manche als gemeindeutsche Verfassungskultur schätzen.

II. Fragestellungen des Verfassungsausschusses des Thüringer Landtages

Die Fragen des Ausschusses sind in Geneva 12 dargestellt, die Antworten (Pestalozza) eingerückt in Candara 11

1. Wird mit den Änderungen zur Ministerpräsidentenwahl jeweils Rechtsklarheit geschaffen?

Pestalozza

Ja mit Sätzen 5 und 6, **nein** mit Sätzen 3 und 4; vgl. Vorbemerkung.

„Klarheit“ heißt allerdings nicht, daß die Änderung angebracht ist. Mit der „Klarheit“ muß sich ein inhaltlicher Zugewinn verbinden; ich sehe ihn nicht.

2. Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Sind jeweils für die Thüringer Verfassung selbst oder ansonsten negative Effekte denkbar?

Pestalozza

Ja – im Ausmaß des Nichtgelingens im Sinne meiner Vorbemerkung sub 3

Im übrigen erwarte ich von einer Verfassungsänderung nicht nur keine negativen, sondern vor allem positive Auswirkungen. Die bloße „Unschädlichkeit“ einer Verfassungsänderung ist kein Argument, sie vorzunehmen.

3. Gemäß Art. 70 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Verfassung wird im dritten Wahlgang derjenige Kandidat zum Ministerpräsidenten gewählt, der „die meisten Stimmen erhält“. Derzeitig werden in der Wissenschaft unterschiedliche Auffassungen vertreten, wie diese Vorschrift im Falle eines Einzelbewerbers zu interpretieren sei.

Pestalozza

Angesichts der – wenn auch beiläufigen – Deutung einer entsprechenden kommunalrechtlichen Regelung durch BVerfGE 120, 82 (119) sehe ich keinen Anlaß zu eigenen Erfindungen oder Mutmaßungen. Eine Ja-Stimme für den Einzelbewerber reicht also aus. Wem dies nicht gefällt (Und ich kann ihn verstehen), muß die Norm für diesen Fall ergänzen, wenn er es im übrigen – also für den Fall mehrerer Bewerber – bei ihr belassen will. Der Vorschlag LT-Drs. 1/1628 versucht dies mit Satz 6 zu Art. 70 III LVerf.; inhaltlich überzeugt mich der Versuch nicht (vgl. Vorbemerkung).

- a) Wie bewerten Sie die genannte Norm und ihre Folgen, insbesondere im Falle eines Einzelbewerbers bzw. einer Einzelbewerberin und insbesondere mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Norm und die ggf. erschließbaren Argumente/Motive des Verfassungsausschusses des 1. Thüringer Landtags?

Pestalozza

- (1) Die Grundidee der Verfassung, sich nach zwei erfolglosen Wahlgängen mit einer geringeren Stimmenzahl zu begnügen, ist nachvollziehbar. Im Interesse einer zügigen Regierungsbildung senkt sie die Anforderungen und nimmt sie sog. Min-

derheitsregierungen hin.

Das ist preiswerter – manche werden sagen: auch sinnvoller – , als den Versuch, mit der Regierungsbildung zu beginnen, abubrechen und Neuwahlen anzuordnen oder umgekehrt unbegrenzt weitere Wahlgänge nach Art des ersten und zweiten Wahlganges vorzuschreiben. Es hilft auch bei der Rückbesinnung des Landtages auf seine Kontrollpflichten gegenüber der Landesregierung. Die Schwächung der Regierung, die sich unter diesen Umständen der parlamentarischen Mehrheit nicht mehr sicher sein kann, kann das Regieren erschweren, aber auch das konstruktive Zusammenwirken beider Verfassungsorgane stärken.

- (2) Je mehr Personen im dritten Wahlgang kandidieren, um so wahrscheinlicher kann es je nach politischer Lage werden, daß sich die Zahl der auf eine Person entfallenden Ja-Stimmen verringert. Im Falle nur *eines* Kandidaten im dritten Wahlgang kann sogar *eine* Ja-Stimme ausreichen, wenn die Nein-Stimmen nicht ins Gewicht fallen.

In derartigen Situation können sich die Legitimations- und Kooperationsprobleme verschärfen. Um dem zu begegnen, sollten Vorkehrungen nicht nur (wie im vorgeschlagenen Satz 6) für den Fall eines Einzelbewerbers, sondern ungeachtet der Zahl der Bewerber für *jeden* dritten (oder weiteren) Wahlgang getroffen werden.

Die Zahl der Nein-Stimmen sollte nicht entscheiden, sondern es sollte eine *Mindestzahl an Ja-Stimmen* (ausgedrückt in Prozenten oder Bruchteilen der gesetzlichen Mitgliederzahl) vorgeschrieben werden. Wird dieses Quorum nicht erreicht, sind entweder weitere Wahlgänge vorzuschreiben oder – was ich vorziehen würde – Neuwahlen anzuordnen.

- (3) Nach der mir zugänglichen Entstehungsgeschichte des Art. 70 III LVerf. hat der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß den Fall eines Einzelbewerbers im dritten Wahlgang nicht diskutiert, ebenso wenig sein Unterausschuß.

Der Unterausschuß besprach die Vorschläge zum heutigen Art. 70 III LVerf. in seiner 16. Sitzung am 14. Juli 1992 (PW1 VerfUA16), ohne auf die Konstellation eines Einzelbewerbers oder den Begriff der „meisten Stimmen“ einzugehen. Nur das von der F.D.P. vorgeschlagene Losverfahren (Art. 50 I 6 des Entwurfs LT-Drs. 1/301) kam zur Sprache (und wurde nicht übernommen).

Die Vorschläge des Unterausschusses zum heutigen Art. 70 III LVerf. (Vorlage 1/853) wurden vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß, soweit ich sehe, im September 1992 ohne Debatte übernommen.

- b) Welche der nach Ihrer Ansicht möglichen bzw. vertretbaren Auslegungen der Vorschrift genügt aus Ihrer Sicht eher den Anforderungen des Demokratieprinzips – eingeschlossen dessen Teilaspekte der Funktionsfähigkeit des Parlaments und der Funktionsfähigkeit der Regierung und insbesondere mit Blick auf die Konstellation Einzelbewerberin/Einzelbewerber?

Pestalozza

- (1) Was das **Demokratie„prinzip“** ausmacht, sollte sich aus dem Mosaik konkreter Verfassungsbestimmungen ergeben, nicht aus Mutmaßungen. Ich sehe nicht, daß es sich zu der Frage äußert. Umgekehrt würde ein Satz nach der Art des vorgeschla-

genen Satzes 6 seinerseits dazu (gut oder schlecht) beitragen, das Demokratie„prinzip“ zu gestalten.

- (2) Die **Funktionsfähigkeit des Landtages** ist nicht negativ berührt. Eine Minderheitsregierung fordert einen Landtag, vor allem in seiner Aufgabe konstruktiver Kontrolle der Regierung, stärker heraus. Herausforderungen belasten, aber fördern auch, z.B. Selbstbewußtsein und Selbständigkeit in Gesetzgebungsverfahren.
- (3) Die **Funktionsfähigkeit der Regierung** kann (nicht: muß) umso mehr beeinträchtigt sein, je weniger Ja-Stimmen eine gewählte Person auf sich vereinen konnte. Sie muß sich u.U. in besonderem Maße um die Unterstützung des Landtages, z.B. bei ihren Gesetzgebungsvorhaben, bemühen. Die Konzentration kann, aber muß nicht, zur Vernachlässigung anderer Regierungsaufgaben führen.

Beides gilt für alle Konstellationen im dritten Wahlgang und alle Auslegungsvarianten.

- c) Sehen Sie Änderungs- bzw. Klärungsbedarf bezüglich dieser Norm? Wenn ja, warum und unter Beachtung bzw. praktischer Umsetzung welcher Grundsätze?

Pestalozza

Vgl. Vorbemerkung

- d) Der derzeitige Wortlaut des Mehrheitserfordernisses im 3. Wahlgang („die meisten Stimmen“) ist auch in den Verfahren zur Wahl des Regierungschefs im Bund (Art. 63 Grundgesetz), Berlin (Art. 56 Verfassung von Berlin), Brandenburg (Art. 83 Verfassung des Landes Brandenburg), Mecklenburg-Vorpommern (Art. 42 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern), Niedersachsen (Art. 30 Niedersächsische Verfassung) und Schleswig-Holstein (Art. 33 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) vorgesehen. Inwieweit hat sich die Formulierung dort bewährt beziehungsweise Probleme hervorgerufen? Wie ist dies zu bewerten?

Pestalozza

- (1) Wer für eine derartige Vorschrift plädiert, wird im Standardfall mehrerer Kandidaten natürlich meinen, sie habe sich „bewährt“. Er wird dasselbe im Sonderfall des nur *einen* Kandidaten sagen, wenn er an ihn bei ihrer Schaffung gedacht hat. Hat er es nicht, wird er die Frage verneinen. Als nicht an der Verfassungsgebung Beteiligter kann ich dazu mehr nicht sagen, und die mir zugänglichen Materialien geben keinen weiteren Aufschluß.
- (2) Meint man mit „Bewährung“, daß die Beteiligten mit dem Ergebnis glücklich geworden sind oder daß die Norm einem stabilen und/oder erfolgreichen Regieren nicht im Wege stand, soweit sie zur Anwendung kam, so sind eher die Realwissenschaften als die Rechtswissenschaften gefragt.

Nur so viel:

Der Einzelkandidat F. W. Lübke wurde am 25. Juni 1951 zum **schleswig-holsteinischen** Ministerpräsidenten – gemäß Art. 22 II 2 Landessatzung S-H 1950 – mit 28 Ja-Stimmen bei 37 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen im dritten Wahlgang gewählt.

Das Beispiel entnehme ich D. Morlok, Gutachterliche Stellungnahme „Wahl des Ministerpräsidenten nach Art. 70 Abs. 3 S. 3 ThürVerf“, 2014, S. 25.

Kurz nach seiner Wahl gewann der Ministerpräsident den BHE (Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten), der zuvor seinem Vorgänger das Vertrauen entzogen hatte und aus dessen Regierung ausgeschieden war, für sich und sicherte sich damit eine Mehrheit im Landtag (41 von 69 Mitgliedern), die ihn bis zu seiner krankheitsbedingten Amtsniederlegung im Oktober 1954 trug. Der Vorgang zeigt zumindest, daß aus anfänglicher Minderheit Mehrheit werden kann und eine Vorschrift, die Minderheitswahlen zuläßt, schon deswegen nicht automatisch „Schaden“ anrichtet. Aber auch wenn die Regierung dauerhaft in der Minderheit bleibt, liegt darin nicht wirklich ein „Schaden“. Über eine „Bewährung“ der Vorschrift unter diesen oder anderen Umständen ist damit allerdings wenig gesagt.

4. Wie bewerten Sie die den Vorschlag des Gesetzentwurfs, dass der Landtag die Abhaltung des dritten Wahlganges vertagen kann (sog. „Denkpause“ gemäß Art. 70 Abs. 3 Satz 4 und 5 Thüringer Verfassung-E im zur Anhörung vorliegenden Gesetzentwurf)?

Pestalozza

- (1) Daß sich die Beteiligten u.U. neu „sortieren“ müssen, liegt nach dem Scheitern zweier Wahlgänge ziemlich nahe. Der dritte Wahlgang wird damit nicht „vertagt“, solange die Verfassung nicht selbst eine Frist festlegt, sondern nur (hoffentlich) vernünftig terminiert.
- (2) Angemessen scheint es mir, daß die **Verfassung** den Beteiligten die Überlegung, was in concreto „vernünftig“ ist, abnimmt und auch für den dritten Wahlgang eine Maximalfrist vorsieht (vgl. Vorbemerkung). Diese Frist sollte eher kürzer als die Fristen für die beiden ersten Wahlgänge sein.

Die Fristen für alle drei Wahlgänge und ihre maximale Gesamtdauer sollten auch von der Überlegung bestimmt sein, daß die bisherige, jetzt geschäftsführende Regierung stets zügig abgelöst werden sollte, denn sie verfügt über keine aktuelle demokratische Legitimation mehr.

5. Wie ist die Aufnahme des vorgeschlagenen neuen Satz 6 oder einer vergleichbaren Regelung in Art. 70 Abs. 3 Thüringer Verfassung zu bewerten? Gibt es zweckmäßigere Formulierungen, um den angestrebten Regelungsgehalt in der Verfassung abzubilden?

Pestalozza

- (1) Insofern **nein**, als Satz 6 genau das sagt, was die Vorschlagenden mit ihm meinen.
- (2) **Ja** - wenn mit „angestrebtem Regelungsgehalt“ die Beschleunigung der Bildung einer Regierung gemeint ist, die über mehr als eine Spur von Landtags-Vertrauen verfügt. Zu Alternativen vgl. Vorbemerkung.

Insbesondere: Inwiefern würde die Aufnahme des vorgeschlagenen neuen Satzes 6 oder einer vergleichbaren Regelung in Art. 70 Abs. 3 Thüringer Verfassung die Gefahr einer länger amtierenden geschäftsfüh-

renden Landesregierung mit sich bringen?

Pestalozza

- (1) Wenn der dritte Wahlgang (zu dem nur ein Bewerber antritt) scheitert, verlängert sich wegen des Satzes 6 die Geschäftsführung bis zu einem erfolgreichen weiteren Wahlgang (mit wie vielen Bewerbern auch immer). Und ein solches Scheitern dürfte die Regel sein, weil die Anforderungen des S. 6 unrealistisch hoch sind.
- (2) Es liegt an den Beteiligten, diese Verlängerung zu vermeiden oder doch zu begrenzen, z.B. indem mindestens ein zweiter Kandidat ins Rennen geschickt wird – so daß der vorgeschlagene Satz 6 nicht zum Zuge kommt. Satz 6 bringt deswegen vielleicht nicht automatisch (und als solcher) die in der Frage benannte Gefahr mit sich, begegnet ihr aber auch nicht.

Wenn ja, inwieweit sehen Sie Bedarf nach Folgeänderungen bzw. Klärungen in anderen sachlich zusammenhängenden Normen der Thüringer Verfassung

Pestalozza

- (1) **Art. 70 III** sollte in jedem Fall überarbeitet werden; vgl. die in der Vorbemerkung und den vorhergehenden Antworten enthaltenen Anregungen. Die in LT-Drs. 1/1628 vorgeschlagenen Sätze 4 bis 6 des Art. 70 III LVerf. sollten kein Modell sein.
- (2) Zudem sollte **Art. 70 IV** (der nicht Gegenstand der Initiative ist) präzisiert werden; vgl. Antwort (6) zur folgenden Teilfrage („bzw. ...“).

... bzw. inwiefern sprechen die mit der Neuregelung verbundenen Aus- bzw. Folgewirkungen für die Beibehaltung des bisher bestehenden Regelungszustands/der bisher bestehenden Rechtslage?

Pestalozza

Der Zustand, den Art. 70 III allen Beteiligten bisher zumutet, ist in jedem Fall reformbedürftig. Der Vorschlag LT-Drs. 7/1628 zu Art. 70 III LV genügt, wie bereits angedeutet, dem Reformbedarf nicht. Aber das ist kein Grund, sich mit seiner Ablehnung zu begnügen und an Art. 70 III nichts zu ändern:

- (1) Bereits für den **ersten Wahlgang** sollte eine **Frist** vorgeschrieben werden. Sie sollte **vierzehn Tage** nicht überschreiten. Werden Koalitionen oder Alleinregierungen fortgesetzt, sollte sie in der Praxis tunlichst unterschritten werden. Werden sie es nicht, ist es Sache der Beteiligten, zügig zu verhandeln. Die schnelle Legitimation einer neuen Regierung ist wichtiger als ein „perfekter“ Koalitionsvertrag.
- (2) Auch für den **zweiten Wahlgang** sollte eine **Frist** vorgeschrieben werden. Sie sollte **eine Woche** nicht überschreiten.
- (3) Auch der **dritte Wahlgang** sollte, wenn man ihn überhaupt beibehalten (und nicht die Auflösung des Landtags anordnen) will, nur befristet möglich sein. Die Frist sollte auch hier **eine Woche** nicht überschreiten; spätestens nach dem Scheitern des ersten Wahlganges haben die Beteiligten Anlaß, in sich zu gehen und Alternativen zu bedenken und zu besprechen.
- (4) Ein **dritter Wahlgang** (sollte man ihn überhaupt vorsehen wollen) sollte **nur** stattfinden dürfen, **wenn nicht nur ein Kandidat zur Wahl steht**. Hält man eine solche

Bestimmung für schwierig, sollte der dritte Wahlgang **ganz gestrichen**, allenfalls ein dritter (und letzter) Wahlgang mit **unveränderten Mehrheitsanforderungen** vorgesehen werden.

- (5) **Nach Überschreitung der (gleich welcher) Frist oder Scheitern des letzten verfassungsrechtlich vorgesehenen Wahlganges** (also je nach Reform des zweiten oder dritten) sollten der **Landtag** von Verfassungen wegen **aufgelöst** und **Neuwahlen** binnen einer von der Verfassung zu bestimmenden Frist vorgesehen werden.
 - (a) Das bedeutet: Hält der Landtag die Fristen ein, erhält er die Chance zu einem zweiten (vielleicht auch dritten) Versuch. Hält er eine Frist nicht ein, gibt es dagegen keine weitere(n) Chance(n). Die unterschiedliche „Strenge“ hat mit dem Sinn formalisierter Kriterien einerseits und der Unvorhersehbarkeit und Unbeherrschbarkeit spontaner Wahlentscheidungen andererseits zu tun. Aber in beiden Varianten drückt sich gleichermaßen die Erwartung der Verfassung eines zügigen Regierungswechsels aus: Wenn die WählerInnen es an einem Tag schaffen, ein neues Verfassungsorgan zu kreieren, sollten dem Landtag nicht Wochen oder Monate oder zahllose Versuche zugestanden werden, auch nur die Spitze eines weiteren Verfassungsorgans zu benennen.
 - (b) Neuwahlen kosten Steuergelder und muten den WählerInnen zu, sich kurz nach ihrer ersten Wahlentscheidung erneut mit völlig ungewissem Ausgang gleich oder anders oder gar nicht zu entscheiden. Beides ist mißlich, aber wohl – auch für das Ansehen der professionell Beteiligten – doch eher hinnehmbar als eine wochen- oder monatelange Nichterfüllung einer grundlegenden und stets drängenden Pflichtaufgabe des Landtages.
- (6) Die Pflichtaufgabe ist erst dann wirklich erledigt, wenn der Ministerpräsident die Minister und seinen Vertreter bestellt hat. Auch insoweit ist Zügigkeit geboten. **Art. 70 IV** sollte deswegen um (knappe) **Fristen** ergänzt werden. Werden sie überschritten, sollte ein neuer (und anderer) Ministerpräsident gewählt werden müssen. Ein Landtag, der sich dazu nicht in der Lage sieht, sollte aufgelöst werden (oder doch sich selbst auflösen dürfen). Ein weites Feld – nach dem hier aber nicht ausdrücklich gefragt ist, so daß Einzelheiten dahinstehen mögen.
- (7) Jede Änderung des Art. 70 III LVerf. sollte zu **entsprechenden Änderungen** des wortgleichen **§ 47** der **Geschäftsordnung** des Thüringer Landtages (konsolidierte Fassung April 2022 in LT-Drs. 7/5300, S. 2 ff.) führen.

Berlin, 27. Juli 2022

Univ.-Prof. Dr. C. Pestalozza